

Von: Mahnke, Frank [<mailto:frank.mahnke@kreis-hz.de>]

Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2016 11:38

An: 'Andreas Feltel'

Cc: Schwager-Löwe, Ute

Betreff: Anfrage Punierstraße Ilsenburg

Sehr geehrte Frau Feltel, sehr geehrter Herr Feltel,

ich habe nunmehr vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) eine Antwort auf Ihre Anfrage (Email vom 12. Oktober 2016 18:49)

zur Bebaubarkeit mit einem Zweifamilienhaus bekommen, welche ich Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gebe.

Die relevante Fläche wurde durch das LDA in Augenschein genommen.

Im Ergebnis dessen ist eine weitere Bebauung nicht genehmigungsfähig.

Das Crolahaus in Ilsenburg ist einschließlich seines Villengartens als Baudenkmal entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA erfasst.

In der dazugehörigen Denkmalbegründung heißt es:

„am Eingang des Ilsetals gelegenes Wohnhaus des Künstlerpaares Georg Heinrich und Elise Crola, mit großzügigem Villengarten und mehreren Nebengebäuden; ab 1840 zum Künstlertreffpunkt und Mittelpunkt des örtlichen Gesellschaftslebens ausgestaltet; Wohnhaus herrschaftliches zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Krüppelwalmdach, traufständig, 1687 durch Hofrat Haberstroh erbaut; regelmäßiges Zierfachwerk mit überkreuzten Kopf- und Fußbändern sowie Andreaskreuzen, in der Mittelachse aufgedoppelte Eingangstür, rundbogig; weitere Baudetails sowie Erweiterungsbau mit Atelier und Remise um Mitte 19. Jh.; zugehörig Villengarten mit Teich und beachtenswertem Rhododendren und Azaleenbestand; Crolateich wohl ursprünglich dem benachbarten alten Brauhaus (später Deutsches Haus) zugeordnet; kulturgeschichtlich wichtiges Zeugnis in besonderer Lage gegenüber der Schlossmühle“

Die in jüngster Vergangenheit erfolgte Bebauung des südlichen Bereichs des Villengartens erfolgte im Rahmen der ersten Änderung des B-Plans Ilsetal.

Die ihr zugrunde gelegte, im B-Plan definierte Bebauungsgrenze, stellt bereits eine Maximalvariante dar.

Sie sichert den aus denkmalfachlicher Sicht notwendigen räumlichen Abstand zum Crolahaus.

Des Weiteren wurde festgelegt, dass die nördlich des Baufeldes verbliebenen Flächen des Villengartens von jeglicher Bebauung freizuhalten sind.

Die jetzt vorliegende Anfrage betrifft die weiterhin denkmalrechtlich geschützte Fläche des Villengartens.

Die geplante Errichtung eines Zweifamilienhauses wäre als ein Eingriff in das Baudenkmal zu bewerten.

Die verbliebenen historischen Freiraumstrukturen würden reduziert und das Erscheinungsbild der Gesamtanlage beeinträchtigt werden.

Die bisherige Zustimmung des LDA zu einer Bebauung des Villengartens erfolgte nur, da die Flächen südlich des Crolahauses bereits stark überformt waren.

Im Sinne der Eingriffsminimierung i. S. v. § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA wurde auf einen ausreichenden Abstand zum Crolahaus geachtet.

Diese denkmalfachliche Voraussetzung könnte bei einer Realisierung der vorliegenden Anfrage nicht erfüllt werden.

Einer weiteren Bebauung des Villengartens kann daher aus denkmalfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Mahnke

Landkreis Harz

Untere Denkmalschutzbehörde

Friedrich-Ebert-Straße 42

38820 Halberstadt

Telefon: 03941 5970 5717

Mobil: 0170 4153207

Fax: 03941 5970 5549

E-Mail: frank.mahnke@kreis-hz.de